

§. 8. Herzogliche Beamte, Polizeycommission in Rheine, Bögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 9. Zu dem Ende soll gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

8. Rheine den 3. September 1803. (V. c. Jagd-Ausübung.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Wegen der Jagd wird hiermit festgesetzt:

§. 1. Die Verordnung vom 10. Februar 1792 (Nr. 545 d. 1ten Abth. d. S.) ist bis auf folgende Ausnahme, hiermit erneuert, und deshalb von Kanzeln abermals zu verkündigen.

§. 2. Die Strafe des Jagens, Nachstellens oder Fangens ohne Recht ist, mit Ausnahme des §. 4. besonders benannten Falles, außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräthes, auf fünf Thaler oder achttägige Haft ermäßigt.

§. 3. Alle Jagdschilder und Pässe des würdigen Domkapitels zu Münster und dessen Mitglieder sind hier zu Land erloschen.

§. 4. Wer sich derselben ferner bedient, hat außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräthes, mit Fünfundzwanzig Thalern zu büßen.

§. 5. Herzogliche Beamte, Land- und andere Gerichte, Bögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 6. Deshalb soll Gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 5. ej. m. nachträglich verordnet, daß, wegen verspäteter Erndte, die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd erst mit dem 1. October c. a. stattfinden solle.

Gleichmäßig ist unterm 27. Januar 1804 verordnet worden, daß die Jagdschlußzeit am 4. Februar ej. a. eintreten, und daß jede Uebertretung, vorbehaltlich der Ausnahmen im §. 5. der (oben allegirten) Verordnung vom Jahr 1792, mit 5 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll.

9. Rheine den 8. October 1803. (V. b. Kalender-Privilegium und Stempel.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Nebst Bekanntmachung des, einem bezeichneten Buchdrucker ertheilten Privilegiums zur Herausgabe eines den Landesbedürfnissen entsprechenden Hand- und Wand-Kalenders unter landesherrlichem Stempel, wird — zur Beförderung dieses gemeinnützigen Unternehmens — verordnet: daß alle mit dem Kalenderverkauf sich befassende Personen, — bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe — nur diese und sonst nur solche andre Kalender oder Almanache feil bieten dürfen, welche mit dem landesherrlichen Stempel von 2 Groschen versehen sind.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 14. November 1805, rücksichtlich des pro 1806 herauszugebenden Kalenders, ganz gleichlautend verordnet.

10. Rheine den 28. December 1803. (V. b. Extra-Steuer.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschulden-Tilgung, am 28. v. M. bewirkte Ausschreibung einer 11ten Extraordinären Steuer (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) soll auch im diesseitigen Landesgebiet als ein Landesgesetz verkündigt, und müssen die einem Jeden ohne Unterschied des Standes dadurch aufgelegten Beiträge, an die gewöhnlichen Empfänger vor dem 1. Febr. k. J. eingeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims-Scheimen-Rath zu Münster am 2. October 1802 ausgeschriebene Extraordinaire Steuer, sodann die von den obengedachten Deputirten am 22. Februar 1804, zur Ausgleichung, auf den real- und personalschafffreien Stand umgelegte Extraordinaire Steuer, ferner, die gleichmäßig am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vor-schüsse an die frühere münstersche Landes-Werbe-Kasse, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte re-